

Mitteilungspflicht für Photovoltaik- und BHKW-Anlagenbetreibern

1. Wer muss die Mitteilungspflicht erfüllen?

Eigenversorger und sonstige selbstversorgende Letztverbraucher sind zur Mitteilung der erforderlichen Informationen zur Erhebung der EEG-Umlage an den Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur verpflichtet. Verpflichtet ist also der Anlagenbetreiber und nicht der Netzbetreiber.

2. Welche sind die erforderlichen Informationen?

Der Anlagenbetreiber muss den Netzbetreiber darüber informieren, ob die Voraussetzungen zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG erfüllt sind oder ob ein Ausnahmetatbestand nach den §§ 61 Abs. 2 bis 4 EEG (z.B. für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden) vorliegt. Zudem müssen die umlagepflichtigen Strommengen mitgeteilt werden. Der Anlagenbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für eine nicht bestehende Zahlungspflicht der EEG-Umlage oder für eine reduzierte EEG-Umlage vorliegen.

3. Was geschieht, wenn die Information durch den Verpflichteten ausbleibt?

Die EEG-Umlage könnte ggf. beim Eigenversorger oder sonstigen selbstversorgenden Letztverbraucher in voller Höhe zu erheben sein.

4. Trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht?

Nein. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, den Anlagenbetreiber auf seine Mitteilungspflicht hinzuweisen. Er kann ihn aber, um einer eventuellen Erwartungshaltung gerecht zu werden, fragen, ob sich an den bekannten Anlagendaten etwas geändert hat und ob eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

5. Welcher Netzbetreiber ist zu adressieren?

Der Anlagenbetreiber muss die Mitteilung gegenüber dem nach §§ 7 Abs. 1, 2 Ausgleichsmechanismusverordnung zuständigen Netzbetreiber erfüllen. Dies ist z.B. dann der Verteilnetzbetreiber, wenn der in der Anlage erzeugte Strom zu 100% durch

den Anlagenbetreiber selbst verbraucht oder als Überschuss ins Netz eingespeist wird.

6. Gilt dies auch in den „eindeutigen“ Fällen?

Auch Anlagenbetreiber, die davon ausgehen, dass sie keine oder nur eine geringe EEG-Umlage zahlen müssen, sind zur Mitteilung verpflichtet. Eine Mitteilung an die BNetzA ist nur dann nicht erforderlich, wenn zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber eindeutig geklärt ist, dass eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht besteht. Der Anlagenbetreiber sollte sich also in jedem Fall mit dem Netzbetreiber abstimmen.

Für Rückfragen und Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Eckernförde GmbH

Bornbrook 1

24340 Eckernförde

Telefon: 04351 . 905 - 0

Email: Netzeinspeiser-ECK@stadtwerke-sh.de